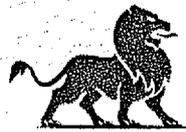


Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

DIE LINKE.

Stadt Bergisch Gladbach
Bürgermeister Lutz Urbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Einwurf Nachbriefkasten

am: 31. Mai 2016

Antrag
Altholzbeseitigung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung
durch den AWB

31.05.2016

Sehr geehrter Herr Urbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorliegenden Antrag bitte ich auf die Tagesordnung der Sitzung des AUIKV Ausschuss am 14.06.2016 setzen zu lassen.

Bergisch Gladbach ist eine Stadt, die mit den Müllgebühren landesweit nicht in der unteren Hälfte rangiert. Vor dem Hintergrund der ordentlichen Gebühren, welche die Bürger hier zahlen, kann man eine gewisse Kulanz erwarten. Das städtische Angebot ist eine für den Bürger kostenlose Sperrmüllentsorgung.

Der Nachteil ist, dass das Leistungsangebot lückenhaft ist und die Entsorgung bestimmter Stoffe nicht ordentlich geregelt ist. Neben alten Video-Kassetten ist Holz immer wieder ein Problem. Gemäß § 20 der Abfallsatzung der Stadt Bergisch Gladbach sind hier Lösungen zu benennen. Im Detail geht es um Altholz nach § 2 der Altholzverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz (AltholzV).

Das städtische Angebot bietet hierfür auf der Webseite kein Stichwort im Verzeichnis. Das von den Bürgern angewandte Verfahren - Holz im Garten zu verbrennen - ist nach Verordnung unzulässig. Da es sich bei Altholz in der Tat um einen Stoff handelt der zur Energieerzeugung genutzt werden kann, ist es sicher nicht sinnvoll den Bürger in Versuchung zu bringen, diesen verordnungswidrig zu verbrennen. Ziel des Antrags ist, den CO₂ - und Feinstaubausstoß zu verringern und gleichzeitig die verantwortlich denkenden Bürger zu belohnen.

Es wird daher, beantragt Altholz als kostenfreien Sperrmüll zu behandeln. Es ist ja auch möglich unsortierten Müll in 70 l Säcken mitzunehmen. Da es sich bei dem kostenlosen

Abtransport um nur 3 m³ handelt, ist es sicher keine Zumutung, wenn auch mal ein paar Holz-Latten mitgenommen werden.

Die Menge kann auf beispielsweise 0,5m³ beschränkt werden, um den Zusatzaufwand und den Wettbewerb im rechten Maß zu halten. Es kann nicht im Sinne der Verordnung sein, den Bürger für sein Altholz neuen Aufwand betreiben zu lassen, wenn der Aufwand für den Abfallwirtschaftsbetrieb gering ist, bei gleichzeitigem positiven Aspekt bei der Verbrennung hinsichtlich der Energiebilanz und der Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Ramin Farzanehfar
Sachkundiger Bürger



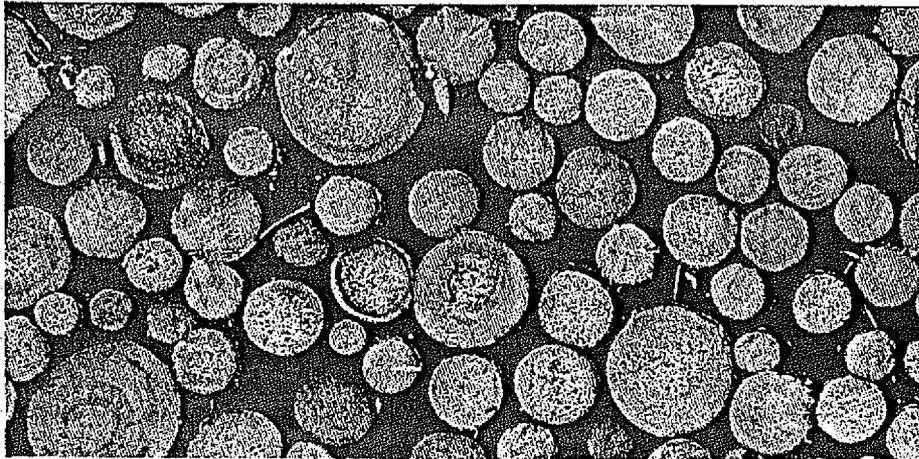
Frank Samirae
stellvertretender Fraktionsvorsitzender



Anlagen:

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz
Auszug – Ratgeber Abfall

Weitere Abfallstoffe



Altholz

Allgemeines

Unter Altholz, bzw. Gebrauchtholz, versteht man Holz und Holzwerkstoffe, die bereits als Produkt genutzt wurden. Vor allem Möbel, Verpackungshölzer, Bau- und Abbruchhölzer sowie Hölzer aus Außenbereichen werden als Altholz gesammelt. Je nach Art der vorherigen Nutzung kann Altholz mit Lacken, Holzschutzmitteln oder Beschichtungen behandelt sein. **In Deutschland erfasst die Sammlung ca. 6,9 Millionen Tonnen Altholz pro Jahr, wovon ca. 30 Prozent (ca. 2,2 Millionen Tonnen) stofflich verwertet werden.**

Verwertung

Altholz kann stofflich oder energetisch verwertet werden. Aus Sicht des Umwelt-

bundesamtes ist Holz - wo immer möglich - vor einer energetischen Nutzung mehrfach und möglichst hochwertig stofflich zu nutzen (Kaskadennutzung). Das Kreislaufwirtschaftsgesetz bildet den rechtlichen Rahmen für die Kaskadennutzung von Holz und damit für das Recycling von Altholz. Die **Altholzverordnung** legt Verwertungsmöglichkeiten sowie Anforderungen an eine schadlose Verwertung fest.

Die energetische Verwertung des Altholzes muss in geeigneten Feuerungsanlagen erfolgen - entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Eine Deponierung von Altholz ist nicht mehr erlaubt.

Welchen Verwertungsweg die Althölzer gehen, hängt von den Verunreinigungen im Holz ab, wobei insbesondere unbe-

handelte Althölzer wie zum Beispiel Verpackungshölzer für die stoffliche Verwertung geeignet sind. Dazu unterteilt die Altholzverordnung die Althölzer in vier verschiedene Kategorien (Klasse I bis IV) ein. Diese Einteilung ist für den späteren Entsorgungsweg entscheidend.

Um eine möglichst hochwertige Verwertung zu ermöglichen, wird das gesammelte Altholz vor der Verwertung sortiert und aufbereitet, indem zum Beispiel Störstoffe oder Lackierungen entfernt werden. Die stoffliche Verwertung von Altholz geschieht hauptsächlich durch die Spanplat-

tenindustrie. Die Spanplattenindustrie setzt im Mittel etwa 20 Prozent - 25 Prozent Altholz ein. Diese stoffliche Nutzung des Altholzes schont die Ressource Holz. Jedoch darf nicht jedes Altholz stofflich verwertet werden, zum Beispiel aufgrund von Schadstoffbelastungen oder einer Holzschutzmittelbehandlung. Für diese Altholzfraktionen ist eine energetische Verwertung Feuerungsanlagen möglich, die die Anforderungen der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung einhalten. Die energetische Nutzung von Altholz kann fossile Brennstoffe ersetzen.



Wie wird Altholz aus privaten Haushalten gesammelt?

Altholz aus privaten Haushalten wird hauptsächlich über die Sperrmüllsammlung und die Abgabe in Recyclinghöfen gesammelt.

Warum ist die Verbrennung von Altholz in privaten Haushalten verboten?

Althölzer können lackiert, beschichtet oder mit Holzschutzmitteln behandelt sein, die bei der Verbrennung zu einem hohen Schadstoffausstoß führen können. Unter Umständen können so Schwermetalle oder andere besonders schädliche Stoffe in die Luft gelangen. Nicht immer ist dem Altholz eine Behandlung mit Holzschutzmitteln anzusehen; deshalb sollte nur naturbelassenes Frischholz verbrannt werden, dessen Herkunft bekannt ist.

Weiterführende Literatur/Links

- ▶ <http://www.altholzverband.de/>
- ▶ Gesetzestext Altholzverordnung: <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/altholzv-altholzverordnung/>
- ▶ Forschungsbericht zu „Klimaschutzpotenziale der Abfallwirtschaft am Beispiel von Siedlungsabfällen und Altholz“, Öko-Institut e.V. und ifeu, Darmstadt/Heidelberg/Berlin, Januar 2010: <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/dateien/3907.html>

Von: Haufe, Stephan Gabriel <StephanGabriel.Haufe@bmub.bund.de>

An: 'ramin1@aol.com' <ramin1@aol.com>

Betreff: Ihre Frage zu Altholz

Datum: Fr, 27 Mai 2016 11:10 am

Sehr geehrter Herr Farzanehfar,

für Ihre Fragen zu Altholz verweise ich Sie auf diesen Ratgeber des Umweltbundesamtes, S.52f.:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/uba_abfall_web.pdf

Weitere Informationen erhalten Sie beim Altholzverband, dessen Link Sie ebenfalls in der Broschüre finden.

Mit freundlichem Gruß

Stephan Gabriel Haufe

Pressesprecher / Spokesperson

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit /

Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety

Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

Telefon: 030/18305 4828

Mobiltelefon: 0170/66 921 83

E-Mail: stephangabriel.haufe@bmub.bund.de

Internet: www.bmub.bund.de

Twitter: @HaufeStephan

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)

AltholzV

Ausfertigungsdatum: 15.08.2002

Vollizitat:

"Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 96 V v. 31.8.2015 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.3.2003 +++)

Die V wurde als Artikel 1 d. V v. 15.8.2002 I 3302 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise, unter Wahrung der Rechte des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie tritt gem. Art. 5 dieser V mWv 1.3.2003 in Kraft.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die stoffliche Verwertung,
2. die energetische Verwertung und
3. die Beseitigung

von Altholz.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Erzeuger und Besitzer von Altholz,
2. Betreiber von Anlagen, in denen Altholz verwertet oder beseitigt wird,
3. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie Altholz verwerten oder beseitigen und
4. Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Altholz übertragen worden sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für eine stoffliche Verwertung von Altholz, die von Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 nicht erfasst wird. Diese Verordnung gilt auch nicht für Anlagen nach § 5 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. Altholz:
Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind;
2. Industrierestholz:

- die in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallenden Holzreste einschließlich der in Betrieben der Holzwerkstoffindustrie anfallenden Holzwerkstoffreste sowie anfallende Verbundstoffe mit überwiegender Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent);
3. Gebrauchtholz:
gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegender Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent);
 4. Altholzkategorie:
 - a) Altholzkategorie A I:
naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde,
 - b) Altholzkategorie A II:
verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,
 - c) Altholzkategorie A III:
Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel,
 - d) Altholzkategorie A IV:
mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz;
 5. PCB-Altholz:
Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten;
 6. Holzschutzmittel:
bei der Be- und Verarbeitung des Holzes eingesetzte Stoffe mit biozider Wirkung gegen Holz zerstörende Insekten oder Pilze sowie Holz verfärbende Pilze, ferner Stoffe zur Herabsetzung der Entflammbarkeit von Holz;
 7. stoffliche Verwertung von Altholz:
 - a) Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen,
 - b) Gewinnung von Synthesegas zur weiteren chemischen Nutzung und
 - c) Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle;
 8. energetische Verwertung von Altholz:
Verwertung von Altholz im Sinne des § 3 Absatz 23 in Verbindung mit dem Verfahren R 1 der Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
 9. Altholzbehandlungsanlage:
Anlage zur stofflichen oder energetischen Verwertung von Altholz sowie Anlagen zur Sortierung oder sonstigen Behandlung von Altholz einschließlich jeweils zugehöriger Lagerung;
 10. Störstoffe:
anorganische oder organische holzfremde Stoffe, insbesondere Bodenmaterial, Steine, Beton, Metallteile, Papier, Pappe, Textilien, Kunststoffe oder Folien, die dem Altholz anhaften, beigemischt oder mit diesem verbunden sind, soweit diese die Verwertung behindern.

§ 3 Anforderungen an die Verwertung

(1) Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Altholz sind die Anforderungen des Anhangs I einzuhalten. Gemäß Anhang I dürfen für die in Spalte 1 bezeichneten Verwertungsverfahren nur die in Spalte 2 genannten Altholzkategorien unter Beachtung der in Spalte 3 aufgeführten besonderen Anforderungen an die stoffliche Verwertung eingesetzt werden. Die zum Zwecke der Herstellung von Holzwerkstoffen aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne dürfen die in Anhang II genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Diese gelten als eingehalten, wenn der Grenzwert im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt nach § 6 Abs. 2 durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Analyseergebnis den Grenzwert um mehr als 25 von Hundert überschreitet.